



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 15. Oktober 2026			Nr. 58/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
325	23.09.2026	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Verlegung und Umgestaltung des Jammertalbaches und des Höppnbaches in Nordwalde	463
326	13.10.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“	464 – 466
327	13.10.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“	467 – 468
328	13.10.2026	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Abstimmungsverfahren über die Umwandlung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule	469
329	13.10.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverband Lengerich (Westf.): Sitzung der Verbandsversammlung am 23.11.2026	469 – 470
330	14.10.2026	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027	470

Das Amtsblatt liegt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

325. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller „Bürgermeister der Gemeinde Nordwalde“ hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung und die naturnahe Umgestaltung des Jammertalbaches und des Höppenbaches mit Retentionsfunktion für Hochwassereignisse (Auenpark) auf den Grundstücken Gemarkung Nordwalde, Flur 43, Flurstücke 214/ 488/ 489/ 490/ 491, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 23.09.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 58/2026/325

326. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck:

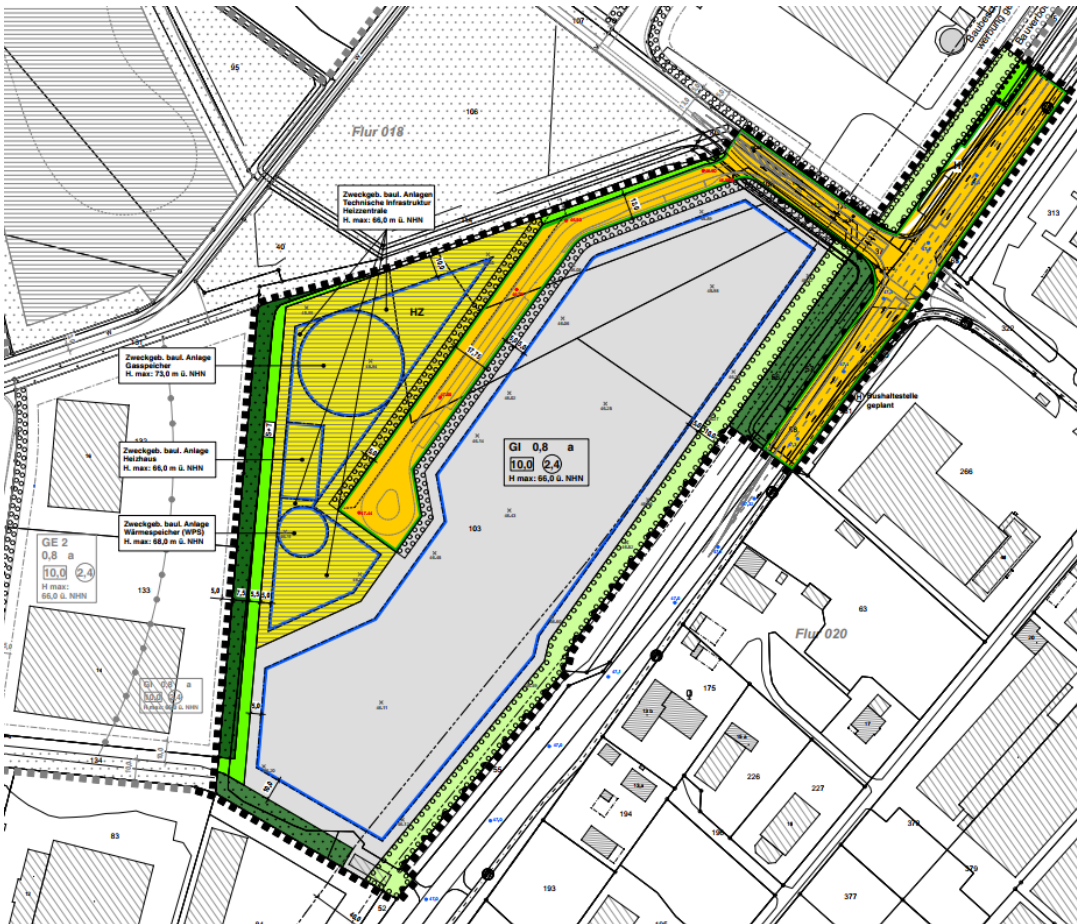
Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 8. Oktober 2026 den Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ in der Fassung der 1. Änderung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 Gewerbegebiet Nord II bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Das ca. 6,56 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Saerbeck. Es wird begrenzt durch die forstwirtschaftlichen Flächen und Gewässerflächen (Flurstück 114 und 40, Flur 018, Gemarkung Saerbeck) und die Erschließungsstraße „Energiewende“ im Norden, durch die B 219 Ibbenbürener Straße im Osten, durch die gewerbliche Nutzung (Flurstücke 84, Flur 18, Gemarkung Saerbeck) im Süden sowie durch die gewerblichen Nutzungen (Flurstücke 133 und 132, Flur 18, Gemarkung Saerbeck), am westlichen Plangebietsrand.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Planausschnitt des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Mit der Bebauungsplanänderung wird die Vorsehung einer Bushaltestelle an der Ibbenbürener Straße, die Einfügung einer öffentlichen Erschließung als Stichstraße, der Erhalt des westlichen Bestandsgrüns, die Einfügung einer Verbindung zwischen den Parzellen 103 und 84 und die Einfügung einer Heizzentrale und entsprechender Infrastruktur für das Wärmenetz der Gemeinde Saerbeck planungsrechtlich gesichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Nord II“ in Kraft.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt worden sind, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> und

über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de/> abgerufen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 207, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 297, möglich.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen kann auch auf elektronischem Postweg unter bauleitplanung.saerbeck@saerbeck.de ein Termin vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 13.10.2026

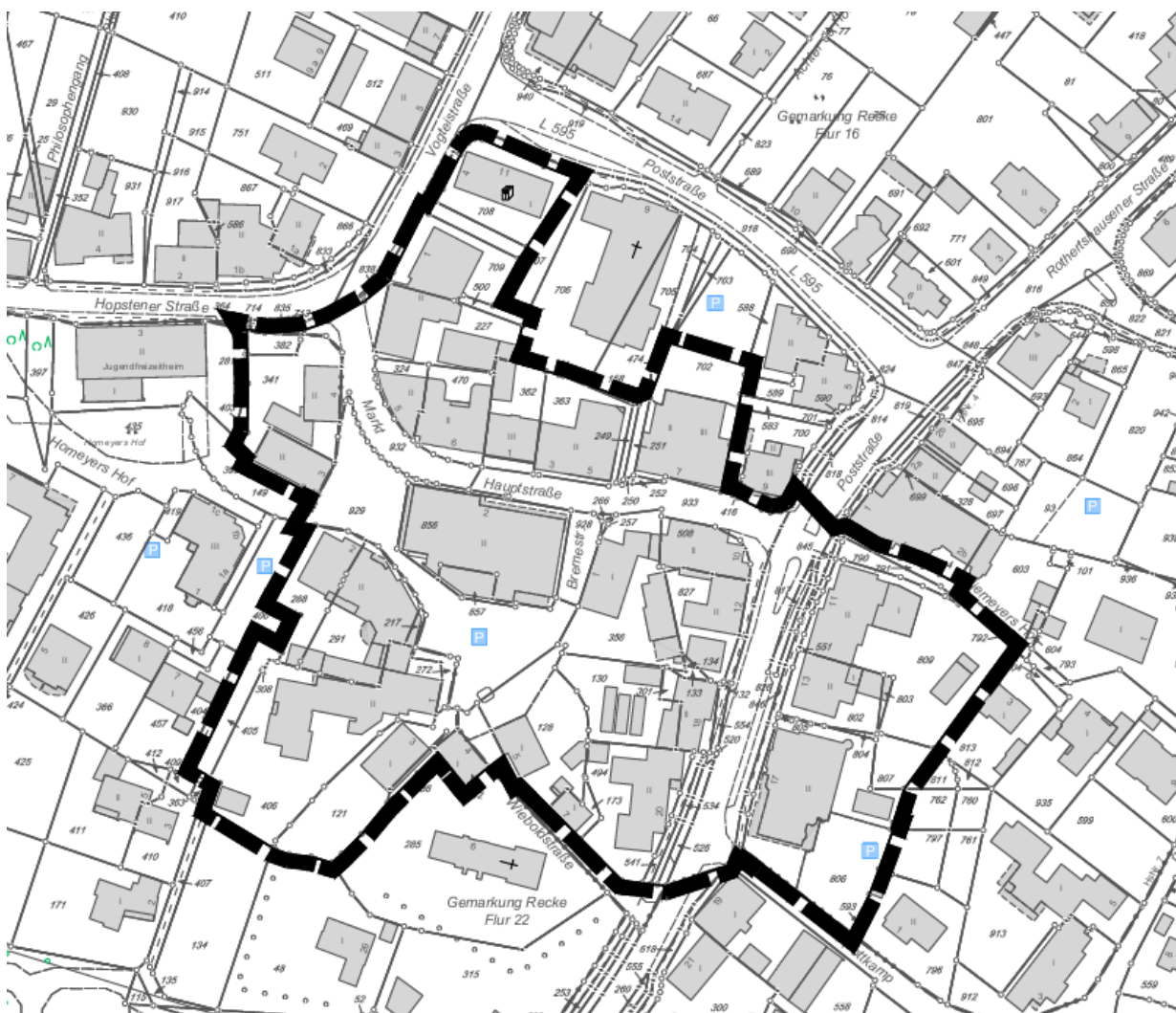
Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 58/2026/326

327. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ - hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 08.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Der o. g. Bebauungsplan kann im Rathaus der Gemeinde Recke, Zi. 114/113 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Amtlichen Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ mit dem Ratsbeschluss vom 08.10.2026 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Erlass der Satzung(en) und die vorgenannten Bauleitpläne /-änderungen und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensschäden und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung / Änderung der vorgenannten Bauleitpläne,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Recke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung zuletzt geänderten Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 69 b „Ortslage Recke Mitte“ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Recke, 13.10.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 58/2026/327

328. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Abstimmungsverfahren über die Umwandlung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Im Rahmen des von der Gemeinde Recke eingeleiteten Abstimmungsverfahrens über die Umwandlung der Dietrich-Bonhoeffer-Schule von einer Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule werden am Freitag, dem 16.10.2026, die eingegangenen Briefwahlunterlagen ausgezählt.

Das Abstimmungsergebnis wird nach Abschluss der Auszählung festgestellt und unmittelbar im Anschluss gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 13.10.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 58/2026/328

329. Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverband Lengerich (Westf.): Sitzung der Verbandsversammlung am 23.11.2026

Die Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich (Westf.) findet am

Montag, 23. November 2026, 16.30 Uhr

im VHS-Haus, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 106, Raum A22 statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

A) Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung – Regularien
- Genehmigung des Protokolls
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

- TOP 2 VHS Gebäude

- TOP 3 Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2027
- TOP 4 Empfehlung der Verbandsversammlung die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Mittelhafen 14 in Münster mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2026 zu beauftragen.
- TOP 8 Aktuelles aus der VHS
- TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Anfragen und Mitteilungen

Die Unterlagen zur Tagesordnung werden rechtzeitig zugeschickt.

Lengerich, 13.10.2026

Alexander Kühne
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kreis Steinfurt 58/2026/329

**330. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:
Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen die Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Recke für das Haushaltsjahr 2027.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Recke für das Haushaltsjahr 2027 nebst Anlagen ist unter der Adresse www.recke.de im Internet verfügbar.

Recke, 14.10.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 58/2026/330